

Gefährdung des Steueraufkommens, müssen die Steuererhebungsorgane ebenfalls die Möglichkeit haben, den Eingang der geschuldeten Beträge zu sichern. Sie erhalten daher das Recht, eine Sicherstellungsverfügung zu erlassen, die einem Verwaltungsakt gleichgestellt und sofort vollstreckbar ist (Art. 108, Abs. 1); hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Eröffnung der Verjüngung, das Beschwerdeverfahren und die Form der Sicherstellung vergl. Art. 108, Abs. 2—4).

Allseitige strikte Beobachtung sämtlicher Vorschriften des Gesetzes ist die Voraussetzung dafür, daß seine endliche Wirkung dem Plan und Willen des Gesetzgebers entspricht. Zuwiderhandlungen gegen Gesetzesvorschriften bedürfen daher unmittelbarer Ahndung. Um sie nach Möglichkeit zur Kenntnis der Steuerverwaltung zu bringen, wird für die Behörden und Beamten des Landes die Anzeigepflicht proklamiert hinsichtlich aller gesetzeswidrigen Tatsachen, von welchen sie in Ausübung amtlicher Funktionen Kenntnis erhalten (Art. 109).

Selbst bei weitestgehender Anpassung an die Verhältnisse und Bedürfnisse seines Geltungsgebietes und bei peinlichst sorgfältiger Arbeit der Steuerbehörden wird indessen kein Steuergesetz strafrechtlicher Sanktionen entbehren können. Der Entwurf sieht Strafen vor für den Steuerbetrug (Art. 111 u. 112) und die Steuerhinterziehung (Art. 113—115), für die Unterlassung der Steuererklärung bzw. Anzeige (Art. 116) und die Verweigerung der Auskunft (Art. 117), schließlich, wie schon erwähnt, für die Steuertrölererei (Art. 118). Zugleich schützt es die ehrliche Steuerdeklaration, indem es auch den Bruch des Verschwiegenheitsgelöbnisses, von dessen besonderer Wichtigkeit oben gesprochen wurde, unter strenge Strafe stellt (Art. 110). Beim Steuerbetrug faßt es neben dem Täter den Gehilfen und Begünstigten, indem es für einen Jeden eine hohe Geldbuße festsetzt, neben der in schweren Fällen auch noch auf Gefängnis erkannt werden darf. Bei der Steuerhinterziehung nimmt es den Tatbestand der Hinterziehung nicht nur dann als gegeben an, wenn der Pflichtige durch unrichtige oder unvollständige Angaben, sondern auch dann, wenn er durch Verweigern oder Unterlassen von Steuererklärungen, Steueranzeigen oder Auskünften die Einforderung einer Steuer verhindert oder den nach Maßgabe des Gesetzes geschuldeten Betrag vermindert. Jede schuldhaftige Hinterziehung wird, sofern sie nicht durch den Hinterzieher selbst vor Erstattung einer Anzeige oder Einleitung einer Untersuchung wiedergutmacht wird, abgesehen von der Einforderung des hinterzogenen Betrages, noch mit einer Nachsteuer bestraft, die je nach der Differenz zwischen geschuldeter und tatsächlich entrichteter Steuer das Ein- bis Dreifache dieser